

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Fachstelle für Rassismusbekämpfung

eva.andonie@gs-edi.admin.ch

12. März 2025

Fachkonsultation zum kombinierten dreizehnten bis sechzehnten Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 wurden die Kantonsregierungen im Rahmen der Fachkonsultation zum kombinierten dreizehnten bis sechzehnten Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) zur Vernehmlassung eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen dafür und nimmt zu Ihren Fragen folgendermassen Stellung:

Gesetzliche Grundlagen und Politik (Teil der regulären Berichterstattung)

"Gibt es in Ihrem Kanton (oder auf kommunaler Ebene) Gesetzesänderungen und/oder politische Entwicklungen, welche für die Prävention und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung relevant sind?"

Im Zusammenhang mit der Publikation des Antisemitismus-Berichts 2023 des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) und der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA)¹, der Messerattacke eines Jugendlichen auf einen orthodoxen Juden in Zürich am 2. März 2024 sowie einem Vorfall mit einem jüdischen Jugendlichen an einer Aargauer Schule², wurden am 19. März 2024 im Grossen Rat des Kantons Aargau die folgenden parlamentarischen Vorstösse eingereicht:

- (24.87) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Stefan Dietrich, Bremgarten) vom 19. März 2024 betreffend zu treffende Massnahmen an Aargauer Schulen und Hochschulen im Umgang mit antisemitisch und rassistisch-motivierter Diskriminierung
- (24.88) Interpellation Simon Binder, Mitte, Baden, vom 19. März 2024 betreffend bildungs- und sicherheitspolitische Massnahmen zur Bekämpfung von antisemitischer Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus

¹ <https://swissjews.ch/de/services/praevention/antisemitismusbericht/>

² <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/antisemitismus-dich-sollte-man-vergasen-juedischer-jugendlicher-an-aargauer-bezirksschule-uebel-beschimpft-und-geschlagen-ld.2591785>

Im Rahmen der Beantwortung der (24.87) Interpellation zeigte der Regierungsrat auf, welche Massnahmen gegen antisemitisch- und rassistisch-motivierte Diskriminierung im Bildungsbereich bereits ergriffen worden respektive verankert sind und laufend umgesetzt werden.³

Auf den 1. Juli 2021 ist eine umfassende Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Revision wurde unter anderem der Rechtsschutz verbessert, indem gemäss den neuen §§ 48a und 48b PolG heute in verschiedenen Konstellationen direkt eine Beschwerde an eine gerichtliche Instanz erhoben werden kann, um die Rechtmässigkeit des polizeilichen Handelns überprüfen zu lassen.

Rassistische Diskriminierung im Zusammenhang mit der Polizei und weiteren Ordnungskräften

"Welche konkreten Massnahmen wurden in Ihrem Kanton zur Bekämpfung von rassistischer Polizeigewalt und Racial Profiling ergriffen? Verfügen Sie über Evaluationen dieser, inkl. konkreter Daten?"

Bei der Kantonspolizei Aargau wird keine Form der Diskriminierung toleriert. Bereits bei der Auswahl der Aspirantinnen und Aspiranten legt die Kantonspolizei Aargau grossen Wert darauf, dass nur Personen angestellt werden, die charakterlich für den Polizeiberuf geeignet sind und über ein positives Menschenbild verfügen. An der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) werden die Grundrechte bereits in der Grundausbildung im Rahmen verschiedener Ausbildungsgänge (beispielsweise allgemeine Polizeipsychologie, Recht, Menschenrechte und Ethik sowie Sicherheits- und Einsatztaktik) ausführlich behandelt. Nach der Grundausbildung finden kontinuierlich verschiedene Weiterbildungen wie beispielsweise Kurse zu den Themen Kommunikation, Ethik und interkulturelle Kompetenz statt. Die Kantonspolizei Aargau hat zudem ihren Dienstbefehl bezüglich Personenkontrollen vor einigen Jahren mit den Themen Diskriminierung und Racial Profiling ergänzt und die Angehörigen der Kantonspolizei entsprechend geschult. Der erwähnte Dienstbefehl ist auch für die Polizeikräfte der Gemeinden (Regional- und Stadtpolizeien) verbindlich.

Über eine Evaluation oder konkrete Daten im Sinne der Fragestellung verfügt der Regierungsrat nicht.

"Gibt es in Ihrem Kanton eine unabhängige Untersuchungs- und Beschwerdestelle für Fälle von rassistischer Polizeigewalt und/oder «racial profiling» oder ist eine solche geplant?"

Wie bereits ausgeführt hat der Kanton Aargau unlängst sein Polizeigesetz mit neuen Bestimmungen zum Rechtsschutz ergänzt. Gemäss diesen Bestimmungen können neben Verfügungen auch sogenannte Realakte wie Personenkontrollen und polizeiliche Anhaltungen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden. Weiter steht den Betroffenen jederzeit die Möglichkeit der Aufsichtsanzeige gemäss § 38 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) offen. Mit einer solchen können Tatsachen angezeigt werden, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen Behörden und deren Mitarbeitende erfordern. Zuständig für die Beantwortung von Aufsichtsanzeigen, die sich gegen Angehörige der Kantonspolizei richten, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

Im Weiteren besteht jederzeit die Möglichkeit, eine fehlbare Polizistin oder einen fehlbaren Polizisten anzuzeigen. Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte führen die entsprechenden Strafverfahren selbstverständlich unabhängig. In einer Weisung der Oberstaatsanwaltschaft ist geregelt, dass eine Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren gegen Angehörige der Kantonspolizei Aargau führen darf, die im eigenen Zuständigkeitsbereich stationiert sind. Solche Verfahren werden einer anderen Staatsanwaltschaft im Kanton Aargau zugewiesen oder durch die Oberstaatsanwaltschaft geführt.

³ <https://www.ag.ch/grossrat/grweb/de/195/Detail%20Gesch%C3%A4ft?ProzId=6209011>, bei dieser Beantwortung wurden beide erwähnten Interpellationen thematisiert.

Die Schaffung einer unabhängigen Untersuchungs- und Beschwerdestelle im Sinne der Fragestellung ist nicht geplant.

"Wurden Massnahmen ergriffen, um den Zugang Betroffener zur Justiz in solchen Fällen zu verbessern?"

Betreffend Verbesserung des Rechtsschutzes kann auf die vorstehenden Ausführungen zur Änderung des Polizeigesetzes verwiesen werden.

Zudem führt die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) im Auftrag des Kantons eine Beratungsstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung. Diese richtet sich jedoch nicht primär beziehungsweise nicht ausschliesslich an Opfer von Diskriminierung durch Polizeiangehörige, sondern generell an Opfer von rassistischer Diskriminierung.

Situation der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma

"Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen zur Verbesserung der Situation der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma ergriffen, insbesondere:

- betreffend der Anzahl Standplätze und der Verbesserung von deren Infrastruktur?"*

Der Kanton Aargau betreibt die Fachstelle "Fahrende". Diese setzt sich dafür ein, mit baulichen Massnahmen die Situation der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma zu verbessern. Dazu wurde das Konzept "Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende Kanton Aargau" erstellt und im Jahr 2021 aktualisiert. Die Infrastruktur der bestehenden Plätze wird im Lauf der nächsten Jahre saniert. Die laufenden Projekte zur Standortwahl, Planung und Erstellung von neuen Halteplätzen werden unvermindert weitergeführt.

- "der Verhinderung indirekter Diskriminierung durch Gesetzte und Politiken?"*

Es besteht im Kanton Aargau kein Bedarf für das Ergreifen entsprechender Massnahmen.

- "die Überprüfung und Änderung von Gesetzen, die die Bettelei kriminalisieren?"*

Das kantonale Recht stellt das Betteln nicht unter Strafe. Es steht jedoch den Gemeinden frei, einen solchen Straftatbestand im Rahmen ihrer kommunalen Polizeireglemente zu schaffen. Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse davon, ob und gegebenenfalls welche Gemeinden Massnahmen im Sinne der Fragestellung ergriffen haben.

Situation von Nichtstaatsbürgerinnen und -bürgern, namentlich Migrantinnen und Migranten, geflüchteten und asylsuchenden Menschen und staatenlosen Personen

"Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer von häuslicher Gewalt gem. Art. 50 AuG in der Schweiz bleiben können? Gibt es hierzu Daten?"

Der Bundesgesetzgeber hat per 1. Januar 2025 den Art. 50 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) revidiert, um Opfer von häuslicher Gewalt besser zu schützen. Der Kanton Aargau setzt diese Neuerungen konsequent um und prüft im konkreten Einzelfall jeweils von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für einen Verbleib in der Schweiz erfüllt sind. Ausserdem wurden die mehrsprachigen Informationen zum Thema "Häusliche Gewalt" auf der Informationsplattform "hallo-aargau.ch" neu aufbereitet und Anfang 2025 publiziert. Daten werden zu dieser Thematik nicht erhoben.

"Wie wird in Ihrem Kanton sichergestellt, dass alle unbegleiteten Minderjährigen (aus dem Asyl- oder dem Ausländerbereich) Zugang zu einer Grundbildung erhalten?"

Unbegleitete Minderjährigen aus dem Asylbereich (UMA), die bei der Zuweisung in den Kanton Aargau unter 16 Jahre alt sind, sind schulpflichtig und werden in den Angeboten der Volksschule beschult. In der Regel besuchen die UMA zu Beginn der obligatorischen Schulzeit einen Einschulungsvorbereitungskurs gemäss § 15 des Schulgesetzes.

Bei UMA, die bei der Zuweisung in den Kanton Aargau über 16 Jahre alt sind, erfolgt der Zugang zur Grundbildung im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS)⁴ beziehungsweise des kantonalen Integrationsprogramms (KIP)⁵, worin spezifische Integrationsmassnahmen gebündelt werden mit dem Ziel, Personen mit Integrationsbedarf den Zugang zu Regelstrukturen (Arbeitsmarkt, Schule, Ausbildung etc.) zu ermöglichen. In der Regel liegt der Fokus zuerst beim Erwerb der deutschen Sprache und anschliessend bei der beruflichen Integration.

Für UMA, die aus der Volksschule kommen und deren Kenntnisse der hiesigen Sprache noch gering sind, gibt es spezifische Angebote der Kantonalen Schule für Berufsbildung (integratives Brückenangebot, Angebot Kompass).

"Wie wird in Ihrem Kanton der diskriminierungsfreie Zugang zu Sozialhilfe von nicht-EU-Bürgerinnen und -bürgern sichergestellt?"

Jede bedürftige Person im Kanton Aargau hat die Möglichkeit, ein Gesuch um materielle Hilfe einzureichen. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob die Person Bürgerin oder Bürger der Schweiz, der EU oder eines Drittstaats ist. Die fallführende Behörde prüft die Anspruchsberechtigung und richtet der betroffenen Person im Fall der Bedürftigkeit Sozialhilfe aus. Dabei ist die Behörde an die Vorgaben des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sowie der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) gebunden. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleisten einen diskriminierungsfreien Zugang zur Sozialhilfe.

Bei Personen aus dem Asylbereich, die sich in den kantonalen Asylstrukturen aufhalten, übernimmt der Kanton die Fallführung. In Bezug auf das Aushändigen eines Gesuchsformulars zwecks Beantragung materieller Hilfe, die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe der auszurichtenden Ansätze sowie Zugänge und Möglichkeiten bestehen klare gesetzliche Vorgaben und Regelungen, welche die Gleichbehandlung innerhalb der entsprechenden Personengruppen gewährleisten. Unterschiede, beispielsweise bei der Höhe der Ansätze (zum Beispiel Asylsozialhilfe) oder bei den individuellen Möglichkeiten und Zugängen in Bezug auf Integrationsmassnahmen und zusätzliche Leistungen ergeben sich einerseits aufgrund des ausländerrechtlichen Status einer Person und der damit zusammenhängenden spezifischen gesetzlichen Regelungen. Andererseits basiert die Sozialhilfe grundsätzlich auf dem individuellen Bedarf, der je nach Lebenssituation, Ressourcen und Unterstützungsbedarf einer Person variieren kann. Dies kann zu Differenzierungen in der Unterstützung führen, ohne dass dadurch eine diskriminierende Wirkung eintritt. In Bezug auf die Zusprechung individueller Leistungen bestehen interne Richtlinien in Form eines Handbuchs für Betreuungspersonen, um eine einheitliche Praxis sicherzustellen.

Für Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge, die sich in Gemeindeunterkünften aufhalten oder selbstständig in Gemeinden wohnen, führen die Gemeinden die Sozialhilfeverfahren. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch Schulungen und Beratungen, um eine diskriminierungsfreie Anwendung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Wird einer Person von einer Gemeinde ein Sozialhilfeentscheid verwehrt oder fühlt sich eine Person aufgrund eines Entscheids nicht korrekt behandelt, so steht ihr der Weg einer Beschwerde respektive einer Aufsichtsanzeige an die Beschwerdestelle SPG des Kantonalen Sozialdienstes des Departements Gesundheit

⁴ [https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration/integration/grundlagen-und-zusammenarbeit/kantonales-integrationsprogramm-\(kip\)/integrationsagenda-schweiz-\(ias\)](https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration/integration/grundlagen-und-zusammenarbeit/kantonales-integrationsprogramm-(kip)/integrationsagenda-schweiz-(ias))

⁵ [https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration/integration/grundlagen-und-zusammenarbeit/kantonales-integrationsprogramm-\(kip\)](https://www.ag.ch/de/verwaltung/dvi/migration-integration/integration/grundlagen-und-zusammenarbeit/kantonales-integrationsprogramm-(kip))

und Soziales offen. Personen, die sich in den kantonalen Asylstrukturen aufhalten und gegen einen Entscheid des Kantons vorgehen wollen, können mit ihrer Beschwerde an den Regierungsrat gelangen.

Weiter hat der Kanton Aargau die kantonale Kontaktstelle Asyl- und Flüchtlingswesen⁶ geschaffen. An diese Stelle können sich Privatpersonen, Sozialhilfebeziehende und Gemeinden mittels E-Mail oder Telefonanruf wenden. Die Kontaktstelle klärt den dargestellten Sachverhalt und beantwortet die Anfrage in Rücksprache mit der involvierten Person oder Stelle.

Bildung und Ausbildung zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung

"Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen im Hinblick auf Bildung und Ausbildung betreffend die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, insbesondere zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung sowie des Justizpersonals ergriffen?"

Betreffend die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Kantonspolizei kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Für das Justizvollzugspersonal bietet das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) regelmässig Aus- und Weiterbildungen mit Bezug zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung an. Aktuell bestehen in diesem Themenbereich folgende Weiterbildungsangebote:

- Kulturen und Religionen: Auseinandersetzung mit den eigenen Wahrnehmungen und möglichen Vorurteilen gegenüber dem "Fremden"
- Einführungskurs Justizvollzug – Modul 5: Auseinandersetzung mit besonderen Personengruppen, unter anderem mit dem Themenblock "inhaftierte Personen mit Migrationshintergrund"

Die Themen dieser Weiterbildungen werden auch ausführlich im Rahmen der eidgenössischen Ausbildung zur/zum Justizvollzugsangestellten behandelt, die beinahe alle im Kanton Aargau beschäftigten Justizvollzugsangestellten absolviert haben. Die übrigen Mitarbeitenden haben zumindest eines der oben erwähnten Module besucht.

"Gibt es in Ihrem Kanton Massnahmen und Projekte speziell im Bildungsbereich? Wenn ja, welche?"

Interkantonale Massnahmen:

Die Konferenz der Schweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) revidiert derzeit unter Einbezug von fachlicher Expertise und wichtigen bildungspolitischen Akteuren die Erklärung von 1991 zu Rassismus und Schule.⁷ Es ist geplant, dass diese 2025 von der Plenarversammlung der EDK verabschiedet wird. Die darin aufgeführten Leitsätze und Prinzipien werden Niederschlag in den institutionellen Rahmenbedingungen und Leitfäden der Schulen finden.

Umsetzung in den Aargauer Schulen:

Im schulischen Alltag sind Prävention und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung ein wichtiges Thema und eine bedeutsame Aufgabe, die von den Schulen sehr bewusst angegangen wird. Das Erlernen von Werten des Zusammenlebens sowie die Thematisierung von Diskriminierungs- und Ausgrenzungsmechanismen sind in den Lehrplänen der jeweiligen Stufen (Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen) verankert. Die Umsetzung erfolgt an der Schule vor Ort.

Auf Volksschulstufe beschäftigen die meisten Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, welche die Schule bei der Gestaltung eines gesunden Klassen- und Schulklimas unterstützen und die Schule und deren Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung von schwierigen Situationen, beispielsweise in Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung, unterstützen können.

⁶ <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dgs/soziales/asyl/zentrale-kontaktstelle>

⁷ <https://www.edk.ch/de/die-edk/news/20240523>; gleichzeitig zur revidierten Erklärung wird ein Bericht erarbeitet, um Rollen und Handlungsfelder festzuhalten sowie bewährte Massnahmen und Good Practices zu würdigen.

Unterstützungsangebote und Anlaufstellen:

Bei Fragen, Herausforderungen oder Unsicherheiten in Zusammenhang mit kultureller und religiöser Vielfalt, Diskriminierung und Rassismus stehen den Schulen, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern verschiedene Unterstützungsangebote und Anlaufstellen zur Verfügung, unter anderem:

- Schulportal: Umfassende Informationen und Instrumente für Schulen zum Umgang mit religiöser und kultureller Vielfalt (zum Beispiel: Orientierungsraster "Umgang mit Vielfalt", Handreichung "Umgang mit religiösen Fragestellungen")
- Fachstelle Integration Aargau: Im Auftrag des Kantons Aargau und im Rahmen des KIP bietet die Fachstelle unter anderem Beratungen und Workshops für Schulen betreffend Umgang mit Rassismus an. 2025 wird zudem eine Aktionswoche gegen Rassismus durchgeführt.
- Schulaufsicht der Abteilung Volksschule des Departements Bildung, Kultur und Sport: Erstkontakt, Falleinschätzung, Auskünfte, Einbezug von Fachstellen
- Anlaufstelle Radikalisierung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD): für Betreuungspersonen, Eltern, Schulleitungen oder Lehrpersonen: Falleinschätzung, Beratung und Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen (bis und mit Sekundarstufe II)
- Pro Juventute Beratung + Hilfe 147: Rat und Unterstützung für Kinder und Jugendliche⁸

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW):

Die Pädagogische Hochschule (PH) der FHNW bietet Weiterbildungsangebote und Weiterbildungsmodule für Lehrpersonen, Schulleitungen und Lehrende an Hochschulen zur Prävention und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung sowie Radikalisierung an. Diese werden laufend weiterentwickelt und publiziert. Für Lehrende an der Hochschule wird im CAS Hochschullehre das Thema Rassismus/Diskriminierung im Workshopstag "Diversity und Hochschullehre" explizit bearbeitet. Zudem gibt es in allen Hochschulen der FHNW zahlreiche Projekte, die das Thema Diversität aus den unterschiedlichsten Perspektiven beleuchten beziehungsweise umsetzen, beispielsweise der Anlass "Einfach Sprechen?! Ein Dialogexperiment zum Thema Rassismus".

Begegnungszentrum Doppeltür:

Zurzeit entsteht das Begegnungszentrum Doppeltür⁹, welches das einmalige jüdisch-christliche Kulturerbe im Surbtal nutzt, um die Auseinandersetzung mit aktuellen Gesellschaftsthemen wie Toleranz, Religion, Integration und Migration zu fördern. Doppeltür macht die jüdisch-christliche Geschichte des Zusammenlebens einem breiten Publikum zugänglich und ermöglicht es Lehrpersonen, die Geschichte des Judentums im Kanton Aargau, in der Schweiz und in Europa sowie Erfahrungen religiöser und kultureller Minderheiten zu thematisieren und mit den Lernzielen des Lehrplans zu verknüpfen.

"Wird in Ihrem Kanton die Öffnung der Institutionen aktiv gefördert, wenn ja mit welchen konkreten Massnahmen? Verfügen Sie über Informationen darüber, in welchen Bereichen und für welche Zielgruppen und mit welchen Resultaten diese Massnahmen durchgeführt wurden?"

Die Aargauer Schulen erbringen täglich enorme Integrations- und Aufklärungsleistungen. In der Schule werden Grundwerte gelernt, die wesentlich zum Zusammenhalt, zur Gemeinschaftsbildung, zur Integration aller in die demokratische Gesellschaft und zum friedlichen Zusammenleben beitragen.

⁸ Kostenloses Angebot für Kinder und Jugendliche, wird finanziell durch den Kanton Aargau unterstützt.

⁹ <https://www.doppeltuer.ch/>

Der Leistungsauftrag der Trägerkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an die FHNW legt fest, dass diese die Chancengleichheit fördert. Die FHNW setzt sich für Chancengleichheit auf allen Ebenen ein, verpflichtet sich zu einem diversitygerechten Studier-, Weiterbildungs- und Arbeitsklima und spricht sich unter anderem für eine gelebte Vielfalt und gegen Diskriminierung und Mobbing aus. Verankert ist dies unter anderem in der Richtlinie zur persönlichen Integrität an der FHNW. Die FHNW entwickelt und setzt dazu auch Angebote um, unter anderem zum Thema Diskriminierung und Rassismus. Die FHNW verfügt über ein Netz von internen Vertrauenspersonen, an die sich Studierende und Mitarbeitende wenden können, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Betroffene können eine formelle Untersuchung verlangen. Werden in einem formellen Verfahren Verletzungen der persönlichen Integrität festgestellt, verfügt die FHNW die studienrechtlich und arbeitsvertraglich vorgesehenen Sanktionen.

Im Sinne einer aktiveren Politik der Öffnung der Institutionen für eine multikulturelle Bevölkerung haben das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die AIA im Jahr 2024 zudem eine modulare Angebotskonzeption mit diversen möglichen Massnahmen (Information/Sensibilisierung, Weiterbildung, Prozessüberprüfungen, Umsetzung leichte Sprache etc.) erarbeitet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin